Dienstag den 4 Julii 1758.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen rc. rc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XXVII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckschen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addre_e- und Intelligentz-Zettel.

Worauf zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodenn Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; *Citationen* der *Creditoren*; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und *Copulirten* zu Clere / Wesel und Duisburg; wochentliche Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem *Publico* zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Ob man zu unsern Tagen die Rechtshändel in Teutschland füglich nach der Billigkeit und dem Naturrecht nebst denen väterlichen Sitten mit Abschaffung der ausländischen Rechte / entscheiden könne.

§. I.

Diejenige, welche unseres Teutschen Vaterlandes ältesten Zustand gründlich untersuchet haben, erzehlen uns daß vor einigen Jahrhunderten in demselben die Richtere keine Rechtsgelehrte, sondern erfahrne, auch Gerechtigkeit und Billigkeit liebende Männer

ge-

gewesen, welche die Processe nach denen ihnen wegen ihres Alters bekandten Gewohnheiten auch hiernächst nach der Billigkeit zu entscheiden pflegten; dieser Zeitlauf wird von einigen wegen der geschwinden Entscheidung der Processe mit ungemeinen Lobsprüchen erhoben: und weilen man dagegen zu unseren Zeiten über nichts so sehr als die Verzögerung derselben klaget, so sind einige auf den Einfall gekommen, man sollte die Sache wiederum in den Stand herstellen in welchem sie vorhin gewesen, das ist, man sollte die Ausländische so viel Kopfbrechens erforderende Rechte gäntzlich abschaffen.

§. II. Es ist mein Vorhaben gegenwärtig nicht, den Gebrauch und Mißbrauch des Römischen und Päbstischen Rechts zu untersuchen, sondern allein ob man derselben entbehren könne. Ich setze zum voraus daß das Römische Recht viel vollständiger sey als unsere ursprünglich teutsche Gesetze, unter welchem Nahmen ich hier in seinem weitläuftigen Sinn alle aus Teutschland entspringende Rechtssammlungen, sie mögen allgemein oder besonders, mit landesherrlicher Bestattigung, oder ohne derselben echt oder unecht seyn, begreiffe. Man brauchet zum Beweis dieses Satzes nur die Handbücher des teutschen Rechts aufzuschlagen. Man findet in denenselben gar keine ursprünglich teutsche allgemeine Verordnungen, und die besondere enthalten auch bey weitem nicht so viel Fälle in sich als die Römischen Rechte. Und da das Römische Recht keine Gultigkeit haben soll, so bleibet kein ander Mittel übrig, als die unentschiedene Säze aus der Billigkeit und dem Naturrecht zu entscheiden.

§. III. Ich kann aber diesem Vorschlag unmöglich beystimmen 1.) Weil es selbst mit der Rechtspflege bey unseren Vorfahren eine ziemlich schlechte Bewandnüß gehabt. 2.) Weil ihr damahliger Zustand von unserm gegenwärtigen sehr unterschieden ist, und diese Veränderung auch eine andere Rechtspflege erfordert. 3.) Weil auf diese Weise zu allen Partheylichkeiten und Bestechungen ein weites Thor wurde geöffnet werden: welche Stücke ich allhier ein wenig beleuchten werde.

§. IV. Das erste brauchet keines weitläuftigen Beweises. Es ist ja bekannt, daß das Faustrecht bis zur Publication des Landfriedens fast alle Privat-Zwistigkeiten entschieden, und wo man procediren wollte, wurde dennoch in Privat-Zwistigkeiten die Wasser- und Feuer-Probe nebst denen gerichtlichen Duellen zur Richtschnur genommen; dieser Entscheidungs-Mittelen bediente man sich nicht allein in Leibes- und Lebensstraffen, sondern auch in bloßen Privat-Streitigkeiten offters von geringen Belang. Es erzehlet Witekindus, daß zu denen Zeiten von Käyser Otto I. die Frage durch einen Duell entschieden worden, ob ein Enckel mit denen Söhnen zur Erbschaft gelassen werden könne: Gewiß eine Frage, welche aus der so sehr gerühmten Billigkeit ohne ein dergleichen halsbrechendes Mittel genug entschieden wäre. Hernach kamen die so genannte heimliche oder Westphälische Vehmgerichte im Schwange, und ist bekannt, wieviel Unheil dadurch in ganz Teutschland angerichtet worden, und wie kan man also sagen, daß es mit der Justizpflege damahlen eine leidliche, geschweige erwünschte Beschaffenheit gehabt.

§. V. Das andere betreffend, weiß man, daß in denen ältesten Zeiten die Einwohner von Teutschland ausser ihren Aeckern und Vieh fast gar nichts in Vermögen gehabt, und sich mit dem Gebrauch dessen, was zum nöthigen Lebens-Unterhalt erfordert wurde, begnügen lassen. Diese brauchten und hatten gar keine geschriebene Geseze, weil ein jeder das seine was er nöthig hatte, behielte, und daher wenig Contracten und Veräusserungen vorgiengen. Als aber zu denen Zeiten der Carolinger und der Sächsischen Kaysere Teutschland in einen etwas andern Zustand geriete, hielte man so gleich vor nöthig neue Geseze anzuordnen um in Entscheidung der nunmehr häufigeren Streitigkeiten gebrauchet zu werden, daher man auch in denen Provinzen, welche zuvor denen Römeren gehöret, und hernach von teutschen Völckern erobert worden, zuerst teutsche Rechtssammlungen antrift. In einen ganz andern Zustand aber wurde Teutschland versezet, als der Handel darin zu blühen anfing. Dieses ist zu erst in denen grossen Städten, und besonders in denen Hanseestädten geschehen. Hiedurch wurde Teutschland in Ansehung der Pracht und des Uberflusses an vielen bloß zur Wollust dienenden Sachen, dem alten Rom ähnlicher als seinem vorigen Zustande, und mußte sich daher auch das Römische Privat-Recht besser auf ihnen als ihre vorige Gewohnheiten schicken, wenigstens wurde

de ein mehr determinirtes und viele Sachen in sich enthaltendes Gesezbuch erfordert, und dergleichen war das Römische Recht, welche daher bey Mangel eines besseren, nothwendig angenommen werden mußte; zwar findet man bey einigen Städten, daß dieselbe das Römische Recht nicht so bloßerdings annehmen wollen, sondern sie sind vielmehr auf eine Collection ihrer eigenen Statuten bedacht gewesen. Es zeigen aber auch diese bey denen berühmtesten Handelsstädten zu erst geschehene Sammlungen, daß dieselbe nach unserem Grundsaz zu erst einiger Veränderung bedurft haben.

§ VI. Nun mögte man zwarn vorgeben allzu viele Geseze erwecken in einem Staat nur Verwirrung. Allein gleich wie ich dieses so wohl überhaupt, als auch von unordentlichen, und theils mit einander gar streitenden Gesezen, auch solchen, welche die Disposition eines jeden über seine Güter gar zu sehr einschränckten gestehe, so leugne ich doch dieses von einem allgemeinen Rechts-System, welches nicht allein alle allgemeine Rechtsfälle, sondern auch von denen besonderen, so viel möglich diejenige, welche zu denen meisten Streitigkeiten Anlaß geben, entscheidet. Dann ein jeder, der die vorkommende Rechtsstreitigkeiten ein wenig genauer betrachtet, wird gestehen müssen, daß man kein dergleichen Gesezbuch verfertigen könne, wodurch alle Processe aus dem Grunde gehoben würden, dann es entstehen täglich neue Verträge, worinnen die Contrahenten sich besonderer Worte und Redens-Arten bedienen müssen, deren Erklärung oftmahls andern zweiffelhaft ist, obwohl die Contrahenten meinen sich deutlich erkläret zu haben. Es geschehen auch immer neue Vorfälle, in welchen vielmahlen ungewiß ist, welches Gesez darauf appliciret werden müsse. Und wie viele Geschichte kommen in denen Rechtshändeln vor, deren wahre Beschaffenheit man offtmahlen gar nicht oder doch nicht als mit grosser Mühe ergründen kann. Das Recht der Natur giebt uns in allen diesen Fällen lauter allgemeine Regulen, hingegen in besonderen Fällen bleibt alles nicht allein oft in der That, sondern doch wenigstens mehrentheils nach denen verschiedenen Begriffen eines jeden ungewiß; welches die verschiedene Meinungen der Gelehrten in ihren Büchern über das Recht der Natur genugsahm erweisen, indem obwohl dieselbe lauter allgemeine Regulen in sich enthalten, und auf besondere Vorfälle sich gar nicht einlassen, überdem viele Materien nicht einmahl berühren, dennoch diejenigen Sätze auch viele so gar mit einigem Grund controvertiret werden, hingegen in einem weitläuftigen doch ordentlichen civil Gesezbuch können wenigstens die Hauptsachen deutlich außgemachet, und gewisse allgemeine Regulen festgesetzet werden; und enthalten dieselbe, wann auch zuweilen die Sache schon verkehrt entschieden würde, nichts unbilliges; indem gemeinlich in einem jeden Fall, derjenige, dem die Sache angehet, wann ihm die Disposition des Gesezes nicht gefällt, ein anderes festsetzen kann, und kann er sich ja nach dem Geseze bey einem Rechtsverständigen erkündigen; alle diese vorhin erwehnte Erfordernüsse findet man in dem Römischen Rechte, welches zwar auch allerdings seine Fehler hat, jedoch hat man bisher noch kein besseres und vollständigeres aufweisen können, und die in unseren Gerichten herschende Verwirrung entstehet nicht aus demselben, sondern aus derer Auslegere des 14ten Jahrhunderts wunderlichen Erklärungen, welche aus einer völligen Unwissenheit der Römischen Geschichte, auch einiger sich so gar herausgenommen Macht, die ihnen, obwohl mehrentheils ohne Grund unbillig anscheinende Geseze nach ihrem Gefallen zu änderen, als woraus die so sehr verschiedene Meinungen in Rechtssätzen und daraus eine völlige Ungewißheit entstanden.

§. VII. Endlich muß ich annoch anzeigen, daß durch Annehmung der bloßen natürlichen Rechte bey unseren wenigen Teutschen Herkommens zu allen Partheylichkeiten und Bestechungen ein weites Thor geöffnet würde. Das geschriebene Geseze die Rechtszweiffel klärer entscheiden als das Naturrecht, ist schon im vorigen gezeiget worden. Es hat also ein Richter nach dem Naturrecht eine grössere Gewalt als nach denen Civilgesezen, und also auch so viel mehrere Gelegenheit selbige zu mißbrauchen und seine unerlaubte Neben-Absichten unter einem Schein Rechtens zu erreichen. Es ist wahr, alle Menschen sind so offenbahr lasterhaft, daß es dennoch viele seyen, bezeuget leider die tägliche Erfahrung, und diese können nicht; hingegen in ihren boßhaften Gesinnungen durch geschriebene Geseze sehr zurückgehalten werden, indem man ihnen dadurch, nicht aber durch die bloße Naturgeseze alle Ausflüchte benehmen,

unzu

und sie also durch Furcht einer gewissen Straffe von Partheylichkeiten abhalten kann; die tugendhafte aber werden dadurch in Ausübung der Gerechtigkeit nicht gehindert, sondern vielmehr da niemand in dieser Welt vollkommen, und auch wahrhafte tugendhafte Menschen sich durch Vorurtheile zuweilen blenden lassen, um die Gründe vor der einen Parthey mehr als vor der andern in zweiffelhaften Sachen nachzuforschen, und also dieselbe partheyisch zu entscheiden; so ist es ja auch hier gut, daß diesen eine Richtschnur vorgeschrieben werde. Es giebt aber allerdings dergleichen Vorurtheile, welche auch in wahrhaftig tugendhaften Menschen nicht selten Platz haben: als da sind Liebe der Tugend und Haß der Laster, Erbarmung, ja selbst eine redliche Freundschaft: und wer seine Handlungen ein wenig genauer zu betrachten gewohnet ist, wird gestehen müssen, daß die wahrhafte Ursachen und Endzwecke unserer Handlungen oftmahlen von uns nicht recht eingesehen werden, und also wird auch ein tugendhafter besonders durch dergleichen gut anscheinende Neben-Absichten sich leichtlich verführen lassen. Meine Meinung hiebey ist gar nicht, daß alles durch Civilgeseze determiniret werden solle. Im Gegentheil halte ich es vor gut und billig, daß einem jeden die Disposition über seine Sachen und Handlungen, so viel möglich, gelassen werde, nur der Richter muß nicht viel zu disponiren finden, und dessen arbitrium muß auf das engeste eingeschränckt werden; denn dadurch wird eines jeden Disposition über das seinige desto fester bestehen. Zwar lässet sich auch dieses nicht vollkommen thun, weilen die geschehen könnende Vorfälle unzählig sind, jedoch geschieht es am besten durch deutliche und auf allgemeinen Regulen beruhende Civilgeseze, und diese sind also billig allen andern vorzuziehen.

Schlegtendal.

I. NOTIFICATION.

EXTRACT aus denen Magdeburgischen Intelligentz-Zettuln vom 25 April 1758. Num. 27, Art. 14 welcher Gestalt sehr nutzbare Hecken, theils zur Feuerung, theils zur Beschirmung der Wiesen und Kornfelder aus dem Saamen der Genistæ spinosæ anzulegen, und davon das Pfund vor 1 Rthlr 12 Gr. in **Hamburg** bey **Joh. Matthias Klefecker** zu haben.

1) Zur Feuerung werden gantze Felder damit besäet, und alle 4. 5. 6. oder 7 Jahre abgehauen, wenn es 12 bis 15 Jahr alt, so ist das Holtz schon starck gnug, daß man es im Camin brennen kan, vier Pfund Saamens ist genug auf einen Morgen.

2) Zur Erzeugung undurchdringlicher Hecken um Wiesen und Kornfelder, wird der Saame folgender Gestalt außgesäet: Man lässet zwey Reihen Furchen dazu pflügen, etwa einen Fuß weit von einander und darin wird der Saame gesäet, zwey solcher Reihen machen eine sehr dichte Hecke.

Man kan auch wohl 5 bis 6 Reihen beyeinander säen, alsdenn ist es aber nicht bloß der Hecken, sondern auch der Feuerung wegen abgezielet, und wenn hiervon zur Feuerung abgehauen werden soll, so lässet man nur ein Reihe an der äussersten oder innersten Seite, zur Defension stehen. Es wird zu Ende Martii außgesäet, das erste und andere Jahr muß es sorgfältig in acht genommen werden, weil so lange es jung und zart ist, alles Vieh es begierig frißt. In zwey Jahren ist es so mehrhaft, daß kein Vieh mehr hindurchdringen kan, und die Stacheln sind so starck, daß solche durch ordinaire Stiefeln stechen, daß dahero auch kein Mensch hindurch kommen kan. Es wächset in allerley Erdreich, insonderheit aber liebet es einen sandigten Grund, wenn es in einem steifen Leim gesäet wird, so muß dahin gesorget werden, daß solch Erdreich ein wenig abhängig sey, damit der Regen nicht darauf bestehen bleibe, wovon es sonst verderben würde. Je loßer und mürber das Erdreich dazu gepflüget wird, je besser ist es. Es blühet zwey mahl im Jahr, nemlich im Frühling und Herbst, davon die Bienen häuffig sammlen. Wenn in einem starcken Winter ein Stamm hin und wieder verfrieren solte, so muß man den verfrohrnen Stamm an der Erde abhauen, alsdenn solcher wiederum nachwächset.

Anhang.

Anhang

Num. XXVII. Dienstag den 4. Julii 1758.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz- Zettel.

II. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Da in causa des Chirurgi Flügels contra den Juden Decr. Victor, der letzte Distractions-Termin, des dem letztern zuständigen, und auf 455 Rthlr taxirten Hauses, durch die obgewaltete Krieges-Troublen finsiriret, und deshalb von ersterm pro novo & ultimo angestanden worden; so wird dieserhalb ein anderwerter Termin auf den 17 Augusti, Nachmittags um 2 Uhr, beym Stadtgericht zu Bochum, pro ultimo anberahmet, und solches zu jedermans Nachricht und Achtung bekant gemacht; weshalb denn die Edictales zu Bochum, Hattnegen und Castrop affigiret sind. Bochum den 15 Junii 1758.

Nachdem das wegen dictirter und allergnädigst ratificirter Brüchten gepfändete, und unterm 29 Januarii 1757 gehörig æstimirte Silberwerck, als ein silberner Becher, so 15 und 3 qtel Loth wieget, und zu 9 Rthlr 59 und ein halben st. æstimiret worden, und ein Senff-Kännchen mit dem Löffel, so 10½ Loth hält, und auf 6 Rthlr 53 und ein 4tel stüber gewürdiget worden, in Termino den 8ten Julii hujus anni, Vormittags um 10 Uhr, bey hiesigem Gericht, dem meistbietenden verkauft werden soll; Als wird solches hiemit nicht allein dem publico bekant gemacht, sondern auch der Herr Hoffiscal Krupp zu Unna, ad videndum distrahi, abgeladen. Reck den 10 Junii 1758.

Demnach ad instantiam Joh. Jörgen Sandts, distractio des dem Joh. Died. Schmid zugehörigen, auf der Enneper Strasse, im Hochgericht Schwelm gelegenen Hauses, Schmitte, Hof, Garte und Wiesen, erkannt, und diese Stücke, nach Abzug der Lasten, auf 431 Rthlr, 40 st. taxiret worden; so werden die zum Ankauf Lusttragende hiemit abgeladen, daß sie in denen angesetzten Terminen den 15 Augusti, 26 Octobris, und 15 Decembris, a. c. vor dem Gericht zu Schwelm, erscheinen, und den Kauf schliessen sollen; gestalten mit Ablauf dieser Terminen niemand weiter dagegen gehöret werden wird.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß ad instantiam des Kaufmanns Daniel Bunge, wider Died. Godfried Kaerthaus pro judicato des Debitoris Kaerthaus 5 Scheffelse Landes am Herting-Wege in der Unnatschen Feldmarck, zwischen des Herrn Pastoris Wiethaus und Herrn Hofraths Husemanns Ländereyen gelegen, wovon ein Scheffelse zu 60 Rthlr taxiret worden, in terminis den 15ten Augusti, 17 Octobris und 15 Decemb. distrahiret, und dem meistbietenden in ultimo termino zugeschlagen werden sollen; Es werden also diejenige, so zum Ankauf obgem. Landes Lust haben, hiemit abgeladen, um in den präfigirten Terminen zu erscheinen, und darauf zu bieten. Unna im Landg. den 9 Jun. 1758.

Demnach ad instantiam des Herrn Hoffiscalis und Rentmeistern Bethacke, wieder die Wittibe Pinckerneil, distractio der zu letzterm unterhabenden Hofe gehörigen Ländereyen, als: 1) Des Stücks, der Hacken-Acker genannt, zwischen Geiners Ländereyen gelegen, 8 Scheffel, 73 Ruthen haltend, so zu 436 Rthlr. 2) Des Stücks, der Kötting genannt, zwischen Grümers und Hesings Lande gelegen, 8 Scheff. 67 Ruthen haltend, so zu 318 Rthlr 20 stüber gewürdiget, erkannt, und Termini distractionis auf den 5 Julii, 13 Septemb. und 8 Nov. allemahl Vormitt. um 9 Uhr, bey hiesigem Landgericht anberahmet worden: Als wird solches Lusthabenden Ankäuffern hiemit zu ihrer Nachricht und Achtung bekant gemacht. Bochum im Landgericht den 5 May 1758.

Landmann, Bösting, Natrop.

Auf den 10 Julii curr., soll in der Stadt Kervenheim einige Mobilien an des Johann Terbrüggen Behausung, öffentlich verkauffet werden.

Dem-

Demnach ad instantiam Mandatarii derer Patrocli Armen-Vorsteher contra die Eheleute des Sattlers Kielhorns ad effectum rei judicatæ, distractio des einen Morgen 3 Ruthen Landes, welche vor Walburgs-Pforten hieselbst, und zwarn die 3 Ruthen am Oestinger Wege allernächst derer Eheleuten Kielhorns übrige Ländereyen, und des einen Morgen Landes, so gleichfals vor gem. Pforten in der so genannten Wasserfuhr allernächst des Rentmeisters Brolemanns und gemelt. Eheleuten anderweiten Ländereyen gelegen, und erstere 3 Ruthen zu 85 Rthlr, letztere ein Morgen aber zu 95 Rthlr à Taxatore juraro gewürdiget worden, erkannt ist; Als werden Inhalts Edictal-Citation, deren eine hieselbst, die andere zur Lipstadt, und die dritte zu Oestinghausen affigiret worden; alle diejenige, so an vorbeschriebenen, so bishero Wolgemuth zugehöret, resp. Ländereyen einigen Spruch oder Forderung haben, su pœna præclusionis abgeladen, um in præfixis terminis den 25 Aprilis, 27 Junii und 26 Augusti a. curr., sich beym Großrichter zu Soest, Glocke 10 zu melden, diejenige aber, so Lust haben diese Ländereyen an sich zu handelen, können sodenn gleichfals erscheinen, und nach Vorschrift derer beym Protocoll einzusehenden Vorwarden, der meistbietende den Zuschlag gewärtigen. Soest in judicio regio den 25 Febr. 1758.

III. Sachen / so verkaufft in Duisburg.

Wir Richter und Assessores des Gerichts zu Duisburg, fügen hiedurch jedermänniglich zu wissen, daß nachdem der Herr Hofrath Voß der Fräulein von Schmitten ihr eigenthümlich zugehöriges, hieselbst auf der Beckstrassen neben dem Universitäts-Auditorio und Hrn Anton Bongards Erb, gelegenes Haus sampt dazu gehörigen pertinentiis und Gerechtigkeiten, frey, erb- und eigenthümlich für eine gewisse Summe Geldes, an sich gekauft, vor völliger Auszahlung der Kaufgelder des gethätigten Ankaufs halber aber gerne gesichert seyn mögte, und daher um Edictal Vorladung aller deren, so einigen Anspruch an vorgedachten Erbstücken haben mögten, gebeten, diesem Suchen auch statt gegeben; Als werden demnach alle und jede, welche an gedachtem Erb ein dingliches Recht oder sonst gegründete Anspruch ex quocunque capite solche auch herrühren mögte, zu haben vermeinen, hiemit und in Kraft dieses proclamatis, wovon eines hieselbst, das andere zu Mülheim an der Ruhr, und das dritte zu Rheinberg angeschlagen, von Gerichts wegen, peremtorie sub pœna præclusionis & perpetui silentii abgeladen, um sothanen vermeintlichen Anspruch à dato dieses binnen 12 Wochen, deren 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mithin längstens vorm 22 Julii bey hiesigem Gerichte gehörig ein- und auszuführen, immassen nach Ablauf sothaner Frist alle diejenige, so sich entweder gar nicht gemeldet, oder ihren etwaigen Anspruch nicht gebührend justificiret damit präcludiret und demnechst nicht weiter gehöret werden sollen. Wornach sich also ein jeder dem daran gelegen, zu achten. Duisburg den 20 April 1758.

IV. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Da der Wessel Grävingschultze zu Hemmerde, Amts Unna, dem hiesigen Königl. Landgericht angezeiget, daß er zwey halbe Morgen Heugewachs, so aus der Westendorffischen Nachlassenschaft herrührten, und wovon einer zwischen Brinckmanns und Elferdings der andere aber nächst Brinckmanns und der Landwehre der Stadt Hamm, beyde jedoch in der Mappenbecke vor hiesigem Norden-Thor gelegen, denen Eheleuten Herrn Kriegesrathen Sudhaus für eine sichere Summe Geldes erb- und eigenthümlich verkauft; Eheleute Ankäuffere aber von Gekauften gehörige Sicherheit verlangten, mithin gebeten diejenige, so an vorbeschriebene beyde halbe Morgen Heugewachs Anspruch zu haben vermeinen mögten, gebührend vorladen zu lassen, und nun sothanem petito deferiret worden; Als werden alle und jede, so an denen vorbenannten, von denen Eheleuten Herrn Kriegesrathen Sudhaus anerkauften Grundstücken einiges Recht, ex quocunque capite es auch seye, zu haben vermeinen, in Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hieselbst, das andere zu Unna, und das dritte zu Werhen angeschlagen, sub pœna perpetui silentii abgeladen, um ihren vermeintlichen Anspruch à dato dieses

ses binnen 12 Wochen, deren 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mithin längstens vorm 21sten September a. c., gehörig ein- und auszuführen, inmassen vor Ablauf dieser Frist, Decretum præclusivum extrahiret, und niemand weiter gehöret werden soll. Hamm im Landgericht den 19 Junii 1758.

Asbeck, Bielefeld.

Es haben die großjährige Geschwistere Hülsenbeck zur Brügge, im Hochgericht Schwelm, insbesondere Johann Friderich, und Henrich Wilhelm Hülsenbeck zur Sicherheit eines ihnen von dem Herrn Land-Physico und Medicinæ Doctore Stute, vorgeschossenen Capitals, ihre Antheile an denen elterlichen, unterm Hochgericht Schwelm gelegenen Güter, gerichtlich verunterpfändet. Nachdem nun zur Befriedigung erwehnten Herrn Tit. Stute, und dahero zur Ausfündigung der verhypothesirten Antheile an denen mit denen minderjährigen Hulsenbecks bishero in Gemeinschaft gestandenen Güter, Subhastatio erkannt, und folgends das so genannte oberste Brüeger-Guth, an der Ennepe, worauf eine Bleichplatz ersichtlich, nebst dem neuen Hause am Hülsenbaum genannt, dazu gehörigen Kirchensitzen, Begräbnüssen und Marckengerechtigkeit, nach Abzug der bekannten Lasten auf 5316 Rthlr 34 st., ingleichen das ehemahlige Meininghausische Guth im Dorffe Vörde, cum Appertinentiis auf 997 Rthl. 9 st. 4 dent. endlich gewürdiget worden; so sind Termini zum öffentlichen Verkauf auf den 16 September, 16 Decemb. a. c., und 16 Martii a. f. bestimmet, und werden diejenige, so zum Ankauf Lust tragen, peremtorie abgeladen, daß sie in dictis terminis vor dem Gericht zu Schwelm erscheinen, in Handlung tretten, und den Kauf schliessen sollen: sintemahlen niemand weiter dagegen gehöret, sondern dem meistbietenden das erkaufte zugeschlagen werden wird.

Es hat die Frau Inspectorin Möllenhof in Unna, von Jürgen Dordrechter ein Scheffelse Landes, so am Bockenwege zwischen ihrem eigenen und des Hosen Ländereyen gelegen, an sich gekauft; wer einen rechtlichen Anspruch daran zu haben vermeinet, beliebe sich binnen vier Wochen, bey der Ankäufferinn zu melden.

V. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Da zufolge aus der Königlichen Krieges- und Domainen-Kammer-Deputation sub dato Hamm den 5 Junii a. c. erlassener Verordnung, die Königl. hohe und kleine Jagden in Lösse-Hamm den Jwii a. c. erlassener Verordnung, die Königl. hohe und kleine Jagden in Lösse-ler, Hägenscheider Wixberger- und Lenne-Gemarcken, welche der Kaufmann Herr Röttger Caspar Helcken & Consorten zu Iserlohn, von Martini 1746 in 12 jährige Pachtung unter bekommen, nach deren Ablauf in anderweite 12 jährige, zum Dienst Sr. Königl. Maiest. vom Hrn Hof-Jäger und Waldförster Wissel, bey brennender Kertze öffentlich verpachtet werden soll; Als wird dazu terminus auf den 14 Julii, Vorm. um 10 Uhr zu Iserlohn auf dem Rathhause anberahmet; Lusttragende können dis Endes in Termino erscheinen, Vorwarden hören verlesen, und der meistbietende salvâ clementissima Ratificatione, den Zuschlag erwarten.

Es sollen einige bey der Stadt Xanten gelegene Ländereyen, welche Herm. Levaraff bis dato in Pacht gehabt, aufs neue, um künftig stoppelbloß auszutretten, verpachtet werden; die dazu Lust haben, können sich bey dem Herrn Scheffen und Secretario Forstum fordersamst melden.

VI. Gelder / so zu verleihen ausserhalb Duisburg.

Es sind denen Armen St. Petri Kirchen in Soest, einige hundert Rthlr abgeleget; wer solche gegen sichere Bürgschaft und Hypothec, wie auch Land-übliche Zinsen verlangen, beliebe sich bey den Armen Vorstehern gedachter Kirchen zu melden.

VII.

VII Sachen/ so gestohlen ausserhalb Duisburg.

Dem Herrn des freyadlichen Guths Oefft von Dalwick, beym Dorffe Ketweg an der Ruhr liegend, ist ein Pferd zweyjährigen Alters, den 8ten Junii in der Nacht, aus dem Baumgarten gestohlen worden, selbiges ist licht-brauner Couleur, hat einen schwartzen Schweiff und Mahnen, mit einem kleinen weissen Zeichen vor dem gebogenen Kopff; wer solches anzuweisen weiß, kan sich bey der Herrschaft aufm Guth Oefft melden, und vor seine Nachricht eine gute Recompence erhalten.

VIII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Sr Königl. Majestät in Preussen Großrichter zu Soest. Ich Joh. Frid. von Roskampff füge hiemit jedermänniglich zu wissen, wasmassen in Sachen der Erben Hülsenbeck contra die Erbgenahmen Wessel, beym Königl. Gericht hieselbst annoch zum Behuf der gedachten Erben Hülsenbecks 32 Rthlr, 21 Ggr. in Deposito befindlich; da nun dem Hülsenbeckschen Mandatario Hn Adv. Erdmann injungiret worden, zum Empfang dieser Gelder speciale mandatum beyzubringen, derselbe aber angezeiget, daß er von ged. Erben solches nicht erhalten könte, mithin bewandten Umständen nach unterm 13 Junii a. c. erkannt worden, daß diejenige, so an dem besagten Deposito Anspruch zu haben vermeinen, edictaliter abgeladen werden sollen; Als werden Inhalts sothanen Decreti alle diejenige, so an mehrged. Deposito einige Gerechtsame zu haben vermeinen, hiemit von Gerichts wegen abgeladen, um ihre daran habende Anforderungen innerhalb 4 Wochen à dato publicationis, beym Königl. Großrichter anzuzeigen, oder zu gewärtigen haben, daß ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Soest in judic. regio den 13 Junii 1758.

IX. AVERTISSEMENT.

Gleichwie meine, bis in die 4te Classe der zwölften Ravensteiner-Lotterie renovierte Nummer, nemlich 10332, in denen Listen der 4ten Classen, sich nirgend findet; so werden alle diejenige, welche zugleich in solche Lotterie eingesetzt, oder von denen Listen etwas in Händen haben, auf das freundlichste hiedurch ersuchet, mir mit dienlicher Nachricht darunter in Handen zu gehen, damit ich das darunter verborgen liegende, um so klarer zu entwickeln, und mein Recht um so besser zu poussiren, in Stand gesetzet werden möge.

Wilh. Henr. Gouirand, Kaufhändler
in Essen.

Diese Intelligentz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Preuss. Addres-Comtoir zu Duisburg und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.